

121. Kann darin, daß jemand den Antragsberechtigten zu bestimmen sucht, die Stellung des Strafantrages zu unterlassen, eine persönliche Begünstigung gefunden werden?
St.G.B. § 257.

III. Straffenat. Ur. v. 25. November 1907 g. S. III 704/07.

I. Landgericht Torgau.

Aus den Gründen:

... Die Beurteilung wegen Begünstigung ist verfehlt. Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Strafkammer die begünstigende Handlung in der Beseitigung der Anzeige und in der Einwirkung auf B., keinen Strafantrag zu stellen, oder bloß in der letzteren gefunden hat. Abgesehen davon, daß schwer zu verstehen wäre, wie die Beseitigung der Anzeige und die zeitlich früher liegende Einwirkung auf B., keinen Strafantrag zu stellen, als eine Handlung im Sinne des § 73 St.G.B.'s erachtet werden könnten, ist darin, daß der Angeklagte „den B. zu überreden suchte, keinen Strafantrag zu stellen“ eine Begünstigungshandlung im Sinne des § 257 Abs. 1 St.G.B.'s über-

haupt nicht zu erblicken. Der erste Mischtatbestand des § 257 Abs. 1, die sog. persönliche Begünstigung — und um diese allein handelt es sich hier — verstößt gegen das Verbot der Vereitelung von Strafansprüchen des Staates; die persönliche Begünstigung will die staatliche Rechtspflege hemmen, den Eintritt der Rechtsfolgen hindern, welche der Staat an die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens knüpft. Objekt der Straftat ist sonach ein bestehender und von Rechts wegen verfolgbarer staatlicher Strafanspruch. Ein solcher verfolgbarer Strafanspruch entsteht bei Antragsdelikten erst mit der Stellung des Strafantrages; bis dahin ist er nur bedingt vorhanden. Dies hindert nun allerdings nicht, daß schon vor Stellung des Strafantrages dem zukünftigen staatlichen Strafanspruch entgegen gearbeitet wird. Die Strafbarkeit einer in diesem Zeitpunkte entwickelten verbrecherischen Tätigkeit hängt von der späteren Stellung des Strafantrages ab.

Beschränkt sich aber das Handeln des Täters lediglich darauf, die Entstehung eines verfolgbaren staatlichen Strafanspruches dadurch zu verhindern, daß der Verletzte von der Stellung des Strafantrages abgehalten werden soll, so kann hierin mindestens dann, wenn wie hier die Einwirkung auf den Willen des Verletzten ohne Zwang oder Täuschung geschieht, ein auch nur bedingt strafbarer Angriff auf den noch nicht vorhandenen verfolgbaren staatlichen Strafanspruch nicht erblickt werden. Der Verletzte kann über das Recht zur Antragstellung frei verfügen; die Durchführung des staatlichen Strafanspruches ist vom Willen des Antragsberechtigten abhängig gemacht. Eben deshalb ist sie auch abhängig gemacht von den Faktoren, die für die Willensbildung maßgebend sind. Sowenig der Verletzte, der es unterläßt, Strafantrag zu stellen, sich hierdurch der Begünstigung schuldig macht, ebensowenig begünstigt derjenige, welcher dem Verletzten einen Rat gibt, wie er über sein Antragsrecht verfügen soll oder ihn durch Zureden zu bestimmen sucht, von seinem Antragsrechte keinen Gebrauch zu machen.

Die Urteile des II. Straffenats vom 7. Dezember 1883 und 6. April 1886 (Entsch. in Straff. Bd. 9 S. 242 und Bd. 14 S. 88) stehen der hier vertretenen Anschauung keineswegs entgegen. Dort standen in beiden Fällen von Amts wegen zu verfolgende Straftaten in Frage und es handelte sich darum, ob in der Bestimmung des

zur Anzeige einer solchen Straftat Entschlossenen, in einem Falle sogar Verpflichteten, die Anzeige zu unterlassen, eine Begünstigung gefunden werden könne. Dies wurde bejaht, dabei aber im Urteile vom 7. Dezember 1883 die Frage, ob die Bestimmung des Antragberechtigten zur Unterlassung der Antragstellung Begünstigung sei, ausdrücklich offen gelassen, während in dem Urteile vom 6. April 1886 die Verurteilung u. a. gerade damit begründet wurde, daß es sich um eine von Amts wegen und nicht nur auf Antrag zu verfolgende Straftat handle. (Die Entscheidung ist in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts erfolgt.)